Hö 116 T3

1: Ausfertigung

Hö 116 T4

Dieses Blatt Nr. 3 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 7 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hö 116 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 1,2,4, 5,6 und 7 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
●—●—●	Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ —×— Beispiele

Hö 116 T2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – § 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
———	Baulinie
━━━	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

^	Satteldach
W	Walmdach
P↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

▭	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
†	Kirche
▲	Schule
✚	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

▭	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
▭	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

▭	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
+ +	Friedhof
▦	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

▭	Flächen für die Landwirtschaft
▭	Flächen für die Forstwirtschaft
▨	Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
●—●—●	Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
9,0 ⌀	zu erhaltender Baumbestand

Planungen und sonstige Darstellungen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
- - - -	sonstige Planungen
▭	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
———	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
● ● ● ● ●	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
• • • • •	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
———	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Bergbaugebiet, Sicherungsmaßnahmen erforderlich (§ 9 (3) BBauG)

siehe Änderung Nr. 9

▨ Gebäude die von der Sanierungsmaßnahme ganz oder teilweise betroffen sind.

Nach § 10 (2) StBauFG wurde die Abgrenzung der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete - Satzung vom 14.7.72, in Kraft getreten am 22.7.72 und die Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen, in diesem Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Dortmund, 19.4.74

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Rack
Dipl.-Ing.

Gehört zur Vfg. v. 20.2.1969
Az. I B 2 - 125.4 (Dortmund Hö 116)
Landesbaubehörde Ruhr

Hö 116 T1

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hö 116
in 7 Blättern (Blatt 3)
Flurkarte
Stadtgrundkarte 0406 f
Maßstab 1:500

Stadtplanungsamt